

# Eröffnung Bildungskonto: Checkliste zu Qualifikationsvoraussetzungen

Bitte beachten Sie unsere Checkliste, wenn Sie als vertrieblich Tätiger ein Bildungskonto in der gut beraten Weiterbildungsdatenbank eröffnen möchten.

Öffentlich-rechtliches Abschlusszeugnis als / von	Zusätzlich erforderlicher Abschluss	Zusätzlich erforderliche Berufserfahrung im Bereich Versicherungsvermittlung oder -beratung	Bitte Zutreffendes ankreuzen
Geprüfte/-r <b>Versicherungsfachmann/-frau IHK</b>			
<b>Versicherungsfachmann/-frau (BWV)</b> vor dem 01.01.2009 (Übergangsregelung gemäß § 27 E-VersVermV)			
<b>Gleichgestellte andere Berufsqualifikationen gemäß § 5 E-VersVermV</b>			
<b>Versicherungskaufmann oder -frau</b>			
<b>Kaufmann oder -frau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Versicherung“</b>			
<b>Fachwirt oder -wirtin für Finanzberatung (IHK)</b>			
<b>Geprüfter Versicherungsfachwirt oder -wirtin</b>			
<b>Geprüfter Fachwirt oder -wirtin für Versicherungen und Finanzen</b>			
<b>Betriebswirtschaftlicher Studiengang der Fachrichtung Versicherungen</b> (Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss)			
<b>Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau</b>		mindestens <b>zwei Jahre</b>	
<b>Investmentfondskaufmann oder -frau</b>		mindestens <b>zwei Jahre</b>	
<b>Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)</b>		mindestens <b>zwei Jahre</b>	
<b>Geprüfter Fachberater oder -beraterin für Finanzdienstleistungen (IHK)</b>	abgeschlossene <b>allgemeine kaufmännische Ausbildung</b>	mindestens <b>ein Jahr</b>	
	abgeschlossene Ausbildung als <b>Bank- oder Sparkassenkaufmann oder -frau</b>	mindestens <b>ein Jahr</b>	
<b>Geprüfter Finanzfachwirt oder -wirtin (FH)</b>		mindestens <b>ein Jahr</b>	
<b>Ein erfolgreich abgeschlossenes mathematisches, wirtschafts- oder rechtswissenschaftliches Studium an einer Hochschule oder Berufsakademie</b>		mindestens <b>drei Jahre</b>	
<b>Weitere Qualifikationen ohne öffentlich-rechtlichen Abschluss</b> <i>Eine Empfehlung über den Umfang einer angemessenen bzw. sachgerechten Qualifikation ist dem DIHK Rahmenplan gemäß E-VersVermV Anlage 1 zu entnehmen.</i>		<b>Bitte Art und Umfang der Schulung angeben</b>	<b>Bitte Zutreffendes ankreuzen</b>
Gewerbetreibende oder Angestellte von Gewerbetreibenden nach § 34 d Abs. 1, 2, 6 und 7 GewO: Sachgerechte Qualifikation für Vermittlung und Beratung im angebotenen Produktspektrum liegt vor (§ 34 d Abs 9 GewO). <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Lebensversicherung/Vorsorge</b>      ▪ .....</li> <li>▪ <b>Kranken-/Pflegeversicherung</b>      ▪ .....</li> <li>▪ <b>Sach-/Vermögensversicherung</b>      ▪ .....</li> <li>▪ .....      ▪ .....</li> </ul>			
Angestellte von VU nach § 48 Abs. 2 VAG, die unmittelbar oder maßgeblich am Vertrieb beteiligt sind. <sup>1</sup> Angemessene Qualifikation für Vermittlung und Beratung im vom Angestellten vertriebenen Produktspektrum liegt vor. <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Lebensversicherung/Vorsorge</b>      ▪ .....</li> <li>▪ <b>Kranken-/Pflegeversicherung</b>      ▪ .....</li> <li>▪ <b>Sach-/Vermögensversicherung</b>      ▪ .....</li> <li>▪ .....      ▪ .....</li> </ul>			
Alte Hasen-Regelung gilt: Vertrieblich Tätige, die <b>seit dem 31. August 2000</b> selbständig oder unselbständig <b>ununterbrochen</b> als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig waren, <b>bedürfen gemäß § 2 (4) E-VersVermV keiner Sachkundeprüfung.</b>			
<sup>1</sup> Zur Vertriebstätigkeit nach § 1a VVG gehören: 1. Beratung, 2. Vorbereitung von Versicherungen einschließlich Vertragsvorschlägen, 3. Abschluss von Versicherungen, 4. Mitwirken bei Verwaltung und Erfüllung von Versicherungsverträgen, insbesondere im Schadensfall.			